

22.10.93

AS

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für
Landwirte**

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 182. Sitzung am
21. Oktober 1993 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung
(11. Ausschuß) - Drucksache 12/5924 - aus dem von den
Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. eingebrachten

**Entwurf eines Gesetzes zur Reform der agrar-
sozialen Sicherung
(Agrarsozialreformgesetz 1995 - ASRG 1995)
- Drucksache 12/5700 -**

den Artikel 7 als

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung
der Altershilfe für Landwirte**

in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 12.11.93

Initiativgesetz des Bundestages

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung
der Altershilfe für Landwirte

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates
das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 2 des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für Landwirte in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. September 1965 (BGBl. I S. 1448, 1458), zuletzt geändert durch ... wird wie folgt geändert:

1. Nach § 6 d wird folgender Paragraph eingefügt:

§ 6 e

(1) Trifft Hinterbliebenengeld, vorzeitiges Altersgeld an Witwen oder Witwer oder Waisengeld mit Einkommen zusammen, ist anstelle von § 3 a Abs. 2 Satz 2 und 3, § 3 b Abs. 1 Buchstabe e, § 4 Abs. 5 Satz 1 und § 10 Abs. 6 a des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte § 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch anzuwenden, wenn der Berechtigte dies erklärt. Die Erklärung ist bis zum Ende des fünften Kalendermonats abzugeben, der dem Monat folgt, in dem die Leistung erstmals mit Einkommen zusammentrifft. Die Erklärung ist für die Zeit des Bezugs der jeweiligen Geldleistung bindend. Wird eine Erklärung nicht fristgerecht abgegeben, sind für die Zeit des Bezugs der jeweiligen Geldleistung die in Satz 1 genannten Vorschriften des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte anzuwenden. Soweit § 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch Anwendung findet, gelten die Grenzwerte dieser Vorschrift. Arbeitseinkommen aus der Land- und Forstwirtschaft umfaßt auch Miet- und Pachterlöse aus landwirtschaftlich genutzten Flächen, solange sie nach den Feststellungen der zuständigen Finanzbehörde zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft gehören.

(2) Trifft vorzeitiges Altersgeld an landwirtschaftliche Unternehmer mit Einkommen zusammen, ist § 4 Abs. 5 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte nicht anzuwenden.

(3) Sind vor Beginn eines Hinterbliebenengeldes, vorzeitigen Altersgeldes oder Waisengeldes, auf das am 31. Dezember 1993 Anspruch bestand und für das Einkommen zu berücksichtigen war, für mindestens 90 Kalendermonate Beiträge gezahlt, gelten Absätze 1 und 2 entsprechend; Absatz 1 Satz 2 gilt mit der Maßgabe, daß die Erklärung bis zum 30. Juni 1994 abzugeben ist.

(4) Wurde am 31. Dezember 1993 ein Hinterbliebenengeld oder Waisengeld wegen des Zusammentreffens mit Einkommen nicht gezahlt, ist das

Hinterbliebenengeld oder das Waisengeld nach Anwendung von § 97 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu zahlen, wenn für mindestens 90 Kalendermonate Beiträge gezahlt sind und der Berechtigte dies bis zum 30. Juni 1994 bestimmt. Absatz 1 Satz 3 bis 6 ist anzuwenden."

2. Nach § 9 c werden folgende Paragraphen eingefügt:

§ 9 d

Der monatliche Beitrag für das Jahr 1994 beträgt 291 Deutsche Mark.

§ 9 e

Der monatliche Grundbetrag des Zuschusses zum Beitrag wird für das Jahr 1994 auf 112 Deutsche Mark festgesetzt. Im übrigen ergeben sich die Zuschüsse zum Beitrag aus der nachstehenden Tabelle:

Zuschuß- klasse	Vorhundert des Grenzwertes (§ 3 c Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte)	monat- licher Zuschuß (in Deutsche Mark)
1	bis 10	233
2	über 10 bis 20	233
3	über 20 bis 30	233
4	über 30 bis 40	233
5	über 40 bis 50	223
6	über 50 bis 60	186
7	über 60 bis 70	158
8	über 70 bis 80	149
9	über 80 bis 90	140
10	über 90 bis 100	130

§ 9f

Für das Jahr 1994 leistet der Bund zusätzlich zu den Bundesmitteln, die sich nach § 13 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ergeben, weitere Bundesmittel in Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark.

§ 9g

(1) Die landwirtschaftlichen Alterskassen halten eine Schwankungsreserve (Betriebsmittel und Rücklage), der die Überschüsse der Einnahmen über die Ausgaben zugeführt werden und aus der Defizite zu decken sind. Das Verwaltungsvermögen gehört nicht zur Schwankungsreserve.

(2) Für die Anlage der Schwankungsreserve gilt § 217 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch entsprechend.

(3) Die Einnahmen werden unter den landwirtschaftlichen Alterskassen nach dem Verhältnis ihrer Beitragseinnahmen aufgeteilt.

(4) Die am 31. Dezember 1993 vorhandenen Betriebsmittel nach § 25 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte werden bis zur Höhe von 100 Millionen Deutsche Mark mit Wirkung vom 1. Januar 1994 der Schwankungsreserve nach Absatz 1 zugeführt.

(5) Soweit die Leistungsaufwendungen für Beitragszuschüsse im Jahr 1994 den in § 4b Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte bezeichneten Betrag unterschreiten, wird der Unterschiedsbetrag zwischen den Leistungsaufwendungen für Beitragszuschüsse und dem sich aus § 4b Abs. 4 Satz 1 Buchstabe c des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ergebenden Betrag der Schwankungsreserve nach Absatz 1 zugeführt. § 4b Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist im Jahre 1994 nicht anzuwenden. § 13 Satz 3 des Gesetzes über eine Altershilfe für Landwirte ist im Jahre 1994 mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Bund auch die Mittel für den Unterschiedsbetrag nach Satz 1 trägt."

Artikel 2 Inkrafttreten

1. Das Gesetz tritt am 1. Januar 1994 in Kraft.
2. Artikel 1 Nr. 2 tritt am 31. Dezember 1994 außer Kraft.

05.11.93

Beschluß
des Bundesrates

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Neuregelung der Altershilfe für
Landwirte**

Der Bundesrat hat in seiner 662. Sitzung am 5. November 1993 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 21. Oktober 1993 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.